

# August 2016

## 3. Ausgabe



# Newsletter Russland

*Aktuelle Informationen über die rechtliche Entwicklung  
auf einen Blick*

## Görlitz & Partner

Tschistoprudny Boulevard, 17-1  
101000, Moskau

Telefon: + 7 (495) 980 69 05  
Fax: + 7 (495) 980 69 06  
E-Mail: [info@goerlitz-partner.ru](mailto:info@goerlitz-partner.ru)  
<http://www.goerlitz-partner.com>

**Unsere Standorte in GUS:**  
Moskau, Kiev, Almaty

**Standorte mit  
Kooperationspartnern ohne  
gesellschaftsrechtlichen  
Zusammenschluss in EU:**

Budapest, Bukarest, Bratislava,  
Berlin, Nürnberg, Prag, Riga, Sofia,  
Warschau, Wien

Liebe Leserinnen, liebe Leser,  
in der aktuellen Ausgabe unseres  
Newsletters berichten wir über die  
Neuigkeiten aus dem Bereich des  
Gesellschafts-, Verwaltungs- und  
Baurechts.

Sollten Sie weitere Fragen haben,  
stehen wir Ihnen jederzeit gerne  
zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Görlitz & Partner**

## Inhaltsverzeichnis

- Neue Regelungen zur Genehmigung von großen Rechtsgeschäften und Geschäften mit Interessiertheit
- Reform der Selbstverwaltenden Organisationen im Baubereich
- Klassenverzeichnis der Gewerbearten
- Informationen über Endeigentümer



## Aktuelle Informationen über die rechtliche Entwicklung

### ➤ Neue Regelungen zur Genehmigung von großen Rechtsgeschäften und Geschäften mit Interessiertheit

Ab dem 1. Januar 2017 treten gesetzliche Änderungen betreffend Großgeschäfte und Geschäfte mit Interessiertheit in Kraft. Diese Rechtsnovellen sind in erster Linie durch die aktuelle Rechtssprechungspraxis bedingt.

In den neuen Gesetzesfassungen werden die Begriffe „Großgeschäft“ und „Geschäft mit Interessiertheit“ präzisiert. Der Genehmigungsbeschluss wird nun „Beschluss über die Genehmigung des Abschlusses eines Geschäfts bzw. über nachträgliche Genehmigung eines Geschäfts“ genannt. Das Verzeichnis der Fälle, welche keiner Genehmigung für Großgeschäfte bzw. Rechtsgeschäfte mit Interessiertheit bedürfen, wurde wesentlich ergänzt.

Das Verzeichnis der Großgeschäfte wurde ebenfalls erweitert. Genehmigungspflichtig werden auch Miet- bzw. Pachtverträge sowie Lizenzverträge. Der Beschluss über die Genehmigung des Abschlusses eines Großgeschäfts bzw. nachträgliche Genehmigung von Großgeschäften kann neben den zwingend erforderlichen gesetzlich festgelegten Informationen auch folgende Angaben enthalten: Höchst- bzw. Mindestwerte des jeweiligen Rechtsgeschäfts oder die Regelung derer Ermittlung; Genehmigung eines Großgeschäfts unter der Bedingung gleichzeitigen Abschlusses mehrerer Rechtsgeschäfte; Genehmigung des Abschlusses mehrerer gleichartiger Rechtsgeschäfte, etc. Ist im Beschluss keine Gültigkeitsdauer der erteilten Genehmigung ausdrücklich festgelegt, so gilt die Genehmigung innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Beschlussfassung.

Betreffend der Geschäfte mit Interessiertheit verzichtet der Gesetzgeber auf den Begriff „affilierte Personen“. Stattdessen werden Begriffe „kontrollierende Person“ und „kontrollierte Person“ eingeführt. Das Genehmigungsverfahren hat sich deutlich geändert. Ab 2017 bedürfen Rechtsgeschäfte mit Interessiertheit keiner Vorabzustimmung. Allerdings ist die Gesellschaft gehalten alle nicht-interessierten Gesellschafter und ggf. die nicht-interessierten Mitglieder des Aufsichtsrats über den bevorstehenden Großgeschäft spätestens 15 Tage vor dessen Abschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dabei ist die Vorabzustimmung dieses Geschäfts mit Interessiertheit auf Verlangen des einzigen Geschäftsführungsorgans, eines Mitglieds des kollegialen Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines oder mehrerer Gesellschafter mit Gesamtbeteiligung von mindestens 1% des Stammkapitals zu erteilen.

Rechtsquelle: Föderalgesetz der RF Nr. 343-FZ vom 03. Juli 2016 "Über die Vornahme von Änderungen in dem Aktiengesetz und dem GmbH-Gesetz bzgl. der Großgeschäfte und der Rechtsgeschäfte mit Interessiertheit".

### ➤ Reform der Selbstverwaltenden Organisationen im Baubereich

Am 3. Juli 2016 wurden wesentliche Änderungen in der geltenden Gesetzgebung über Selbstverwaltende Organisationen (SRO) im Baugebiet vorgenommen.

Ab dem 1.7.2017 haben Selbstverwaltende Organisationen Ihre Tätigkeit nach dem Regionalprinzip zu gestalten. So sind Bauunternehmen verpflichtet, den SRO am Ort deren Registrierung beizutreten. In diesem Zusammenhang sieht der Gesetzgeber für Bauunternehmen das Verfahren schrittweisen Übergangs von der ursprünglichen SRO zu einer SRO ihrer eigenen Region vor, das unter anderem die Überweisung der Beiträge des Kompensationsfonds an die neu gewählte SRO ermöglicht.

Des Weiteren sind SRO-Mitglieder verpflichtet, spätestens bis zum 1. Dezember 2016 die jeweilige Selbstverwaltende Organisation über die freiwillige Kündigung der SRO-Mitgliedschaft bzw. über den Übergang zu einer neuen SRO schriftlich zu informieren. Sollte die aktuelle SRO-Mitgliedschaft fortbestehen, so haben Bauunternehmen die gesetzlich vorgesehen Unterlagen der jeweiligen Selbstverwaltenden Organisation vorzulegen.

Die SRO-Reform betrifft ebenfalls die Kompensationsfonds, welche durch Beiträge der Bauunternehmen – SRO-Mitglieder gebildet werden. Neben dem Kompensationsfonds wird ein Fond zur Sicherung der Erfüllung von Vertragsverpflichtungen gegründet, bestehend aus Beiträgen der SRO-Mitglieder – Teilnehmer staatlicher Ausschreibungen im Baugebiet.

Des Weiteren sind von der Teilnahme an einer SRO diejenigen Bauunternehmen befreit, die Arbeiten mit einem Vertragswert von max. 3. Mio. Rubel ausführen.

Die obengenannten Änderungen fanden keine eindeutige Beurteilung bei Wirtschaftsexperten und Marktteilnehmern. Einerseits tragen die Neuerungen der Markttransparenz bei und lassen unzuverlässige Mitbewerber ausscheiden. Andererseits, kann die SRO-Reform die Entwicklung von Klein- und Mittelunternehmen durch zusätzliche finanzielle Belastung beeinträchtigen und zur Monopolisierung des Baumarkts führen.

Rechtsquelle: Föderalgesetz der RF Nr. 372-FZ vom 03.07.2016 „Über Vornahme von Änderungen in dem Stadtplanungsgesetz der RF und anderen Gesetzgebungsakten der RF“.

### ➤ Klassenverzeichnis der Gewerbearten

Bei der Gründung einer Gesellschaft sind ab dem 11. Juli 2016 in dem Registrierungsantrag die Wirtschaftskodes gemäß dem Klassenverzeichnis (OKBЭД 2) OK 029 – 2014 anzugeben.

Klassenverzeichnisse der Gewerbearten OKBЭД OK 029-2001 und OKBЭД OK 029-2007 werden laut dem Gesetz ab dem 1. Januar 2017 außer Kraft treten.

Rechtsquelle: Anweisung des Steuerdienstes Russlands № MMB-7-14/333@ vom 25.05.2016 r „Über Vornahme von Änderungen in der Anweisung des Steuerdienstes № MMB-7-6/25@" vom 25.01.2012 r.

## Aktuelle Informationen über die rechtliche Entwicklung

### ➤ Informationen über Endeigentümer

Ab dem 21. Dezember 2016 werden den in Russland tätigen Unternehmen zusätzliche Pflichten zur Sammlung, Dokumentierung, Speicherung, Aktualisierung und Übermittlung an die zuständigen Behörden bzw. Finanzorganisationen (Banken) der Informationen über Endeigentümer auferlegt. Die Unterlagen, welche die Angaben über Endeigentümer enthalten, sind innerhalb von mindestens 5 Jahren aufzubewahren. Die Informationen müssen stets aktualisiert werden. In diesem Zusammenhang wäre zu empfehlen, das Verfahren zur Verarbeitung der obengenannten Informationen in den betriebsinternen Dokumenten vorzusehen.

Als „Endeigentümer“ gilt gemäß dem Gesetz eine natürliche Person, in deren Besitz (relevant ist dabei eine überwiegende Beteiligung von mehr als 25% am Stammkapital) bzw. unter deren Kontrolle im letztendlich direkt oder indirekt (über Dritte) eine juristische Person steht.

Die Nichterfüllung der obengenannten Pflichten kann zur Verhängung von Bußgeldern iHv. 100.000 bis 500.000 Rubel für jede Verletzung führen.

Rechtsquelle: Föderalgesetz der RF Nr. 215-FZ vom 23.06.2016 „Über Vornahme von Änderungen in dem Föderalgesetz „Über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ und dem Ordnungswidrigkeitsgesetz der RF“.